



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Krankenhäuser und Kliniken

der FAA Facharztagentur GmbH, Gadderbaumer Straße 19, 33602 Bielefeld
(im Nachfolgenden mit Facharztagentur bezeichnet)

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die **Facharztagentur** betreibt gemäß § 652 BGB die Vermittlung freiberuflich oder nebenberuflich tätiger Ärzte und Ärztinnen als ärztliche Vertreter, zur zeitlich befristeten Übernahme ärztlicher Tätigkeiten oder zur Festanstellung in Krankenhäusern, Kliniken oder auf sonstige Weise mit der Heilkunde befassten Einrichtungen, im Folgenden mit „Klinik“ bezeichnet.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten in der Geschäftsbeziehung mit den Kliniken stets und ausschließlich für sämtliche Vermittlungstätigkeiten, welche die **Facharztagentur** für die Klinik erbringt. Sie gelten auch, wenn bei einzelnen Aufträgen nicht besonders auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungen

- (1) Die Klinik beauftragt die **Facharztagentur** mit der Vermittlung eines Arztes zur Honorarvertretung. Die Facharztagentur prüft daraufhin, ob ein ihr bekannter Arzt nach seinen eigenen Angaben den Anforderungen der Klinik entsprechen könnte und verfügbar ist.
- (2) Hierbei wird die **Facharztagentur** nach eigenem Ermessen ggf. das Kontaktprofil des Arztes der Klinik mitteilen, ohne für entsprechende Angaben selbst irgendeine Gewähr zu übernehmen. Gleichermaßen wird die **Facharztagentur**, soweit ihr das tunlich erscheint, etwaige ihr bekannte Informationen über die Klinik dem Arzt übermitteln.
- (3) Auf Wunsch der Parteien wird die **Facharztagentur** die Verhandlungen, den Vertragsabschluss und die Durchführung der Honorarvertretung koordinieren und organisieren.

§ 3 Honorarvertretervertrag

- (1) Der Vertrag über die ärztlichen Leistungen wird zwischen der Klinik und dem Arzt durch einen schriftlichen Honorararztvertrag geschlossen. Jedwede Nebenabrede ist schriftlich zu fixieren.
- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Klinik verpflichtet, zu prüfen, ob der Arzt die Anforderungen der Klinik tatsächlich erfüllt, und prüft insbesondere anhand der **Originalurkunden** (Approbation, Personalausweis, Facharztzeugnis und dergleichen), die sie sich vom Arzt vorlegen lässt, ob der Arzt die rechtlichen sowie die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllt.
- (3) Die Klinik wird jede zwischen ihr und dem Arzt getroffene Vereinbarung, einschließlich Nebenabreden, sowie die auf die Tätigkeit bezogenen Arbeitsfassungsbögen und Rechnungen des Arztes der **Facharztagentur** unverzüglich in Kopie zukommen lassen, sofern diese der **Facharztagentur** noch nicht vorliegen.

§ 4 Abrechnung der Vergütung der Honorarvertreter

- (1) Sofern vom Arzt nicht anders gewünscht, rechnet die **Facharztagentur** die ärztlichen Leistungen mit der Klinik ab. Das Honorar ist im Falle der Rechnungsstellung durch die **Facharztagentur** auf das von der **Facharztagentur** angegebene Konto zu überweisen. Die **Facharztagentur** wird den Betrag unverzüglich an den Arzt weiterleiten, sofern dieser sein Honorar noch nicht von der **Facharztagentur** als Vorausleistung erhalten hat.
- (2) Sollten die Ansprüche im Falle der Rechnungsstellung durch die **Facharztagentur** von dem Arzt selbst oder einem Dritten geltend gemacht oder gepfändet werden, wird die Klinik die **Facharztagentur** sofort informieren und zunächst kein Honorar auszahlen.

§ 5 Provision

- (1) Die **Facharztagentur** erhält von der Klinik für ihre Vermittlungstätigkeit eine Vergütung gemäß der derzeit gültigen Provisionsliste.
- (2) Die Vergütung wird mit Beginn der Honorarvertretung bzw. bei Abschluss eines Festanstellungsvertrags fällig und versteht sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.
- (3) Die Provision ist sofort und ohne Skontoabzug zu zahlen.
- (4) Für eine weitere Vermittlung des gleichen oder eines anderen Honorarvertreters im Anschluss an die vermittelte Tätigkeit wird eine erneute Provision fällig.
- (5) Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit von der Klinik geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die **Facharztagentur** übernimmt keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und der fachlichen Qualifikation des Arztes. Die Klinik trifft daher die Verpflichtung zur Überprüfung dieser Voraussetzungen nach § 3 (2) dieser Bedingungen.
- (2) Die **Facharztagentur** ist weder Partei des Honorarvertretervertrags noch der einzelnen Behandlungsverträge. Der Arzt ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der **Facharztagentur**. Diese haftet daher nicht für Schadenersatzverpflichtungen aus der ärztlichen Tätigkeit des vermittelten Arztes und für weitere Pflichtverletzungen des Arztes.
- (3) Die **Facharztagentur** haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der **Facharztagentur** oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die **Facharztagentur** hat für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von ihr vermittelten Ärzte, die eine freiberufliche Tätigkeit als Honorarvertreter in der Klinik aufgrund eines Vermittlungsvertrags der Facharztagentur ausüben, eine subsidiäre Berufshaftpflichtversicherung eingedeckt, für die Folgendes gilt:
 - a. Die Deckungssummen betragen € 5.000.000 für Personen- und Sachschäden sowie € 500.000 für Vermögensschäden, wobei für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres die Höchstleistung des Versicherers auf das Zweifache der vorgenannten Deckungssummen begrenzt ist.
 - b. Kein Versicherungsschutz besteht: für rein verwaltende oder forschende Tätigkeiten, für Geburtshilfemaßnahmen, für Maßnahmen im Bereich der plastischen Chirurgie und für Einsätze außerhalb Deutschlands.
- (2) Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zur bestehenden Deckung der die Ärzte einsetzenden Kliniken sowie subsidiär zu einer ggf. selbst für den Arzt bestehenden Berufshaftpflichtversicherung.

§ 8 Bestandsschutz

- (1) Die Klinik verpflichtet sich, für die Dauer von 2 Jahren den von der FAA vermittelten Arzt nicht nach Abschluss oder im Anschluss an einer von der FAA vermittelte Vertretungstätigkeit unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit der FAA erneut zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfalle wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 fällig.
- (2) Die Klinik wird den Arzt nicht weitervermitteln und die Daten des Arztes auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien vereinbaren wechselseitig, über die einzelnen Vermittlungsverträge und für die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Klinik steht dafür ein, dass auch die ihr verbundenen Unternehmen, sofern sie Verträge mit dem Arzt eingehen, wie die Klinik selbst die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet solche Rechtssubjekte, die an der Klinik direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen die Klinik direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, sofern diese Beteiligung oder Einflussmöglichkeit sich nicht auf weniger als 1 % Aktien einer börsennotierten Gesellschaft bezieht.
- (3) Die Klinik versichert, dass sie in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Ärzte die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einhält.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben.

§ 11 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Bielefeld vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Fassung vom 01.03.2011